BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER STADT EUTIN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

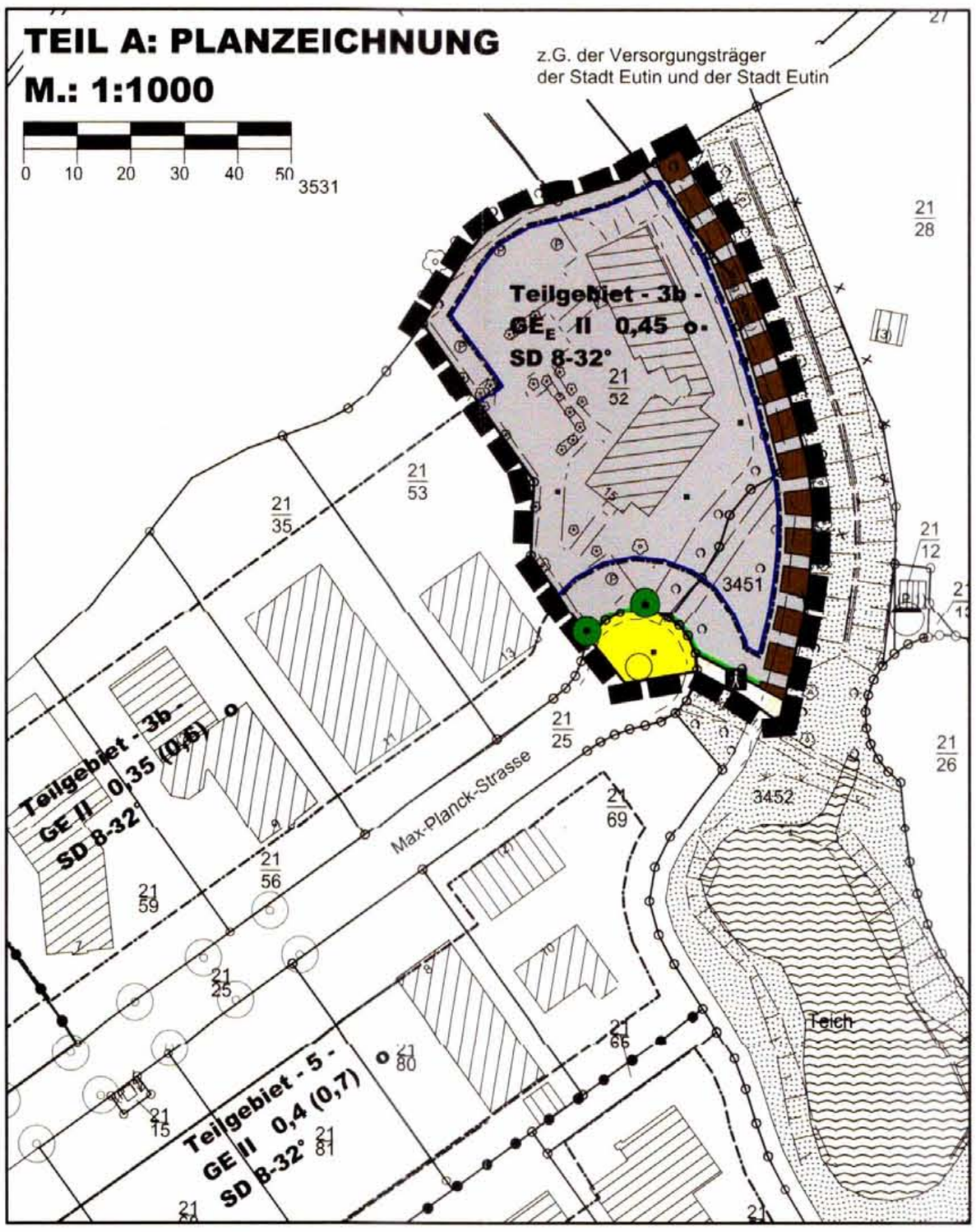

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
GE_E	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,45	GRUNDFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
FH < 10,50 m über OKEGFF	MAXIMALE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
o	OFFENE BAUWEISE	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	FUßGÄNGERBEREICH	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Z.G. VERSORGUNGS-TRÄGER DER STADT EUTIN UND DER STADT EUTIN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO
8°- 32°	DACHNEIGUNG	
SD	SATTELDACH	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTUCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
21/33	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 31, 5. Änderung gelten unverändert fort.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), sowie nach § 84 Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.02.2015 folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Eutin für ein Gebiet nordwestlich der Max-Planck-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 04.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem Ostholsteiner Anzeiger am 26.09.2014 erfolgt.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 04.09.2014 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 06.11.2014 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.11.2014 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.11.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, den 13.04.2015 Siegel (Schulz) -Bürgermeister-

6. Der katastermäßige Bestand am 07.04.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 27.03.2015 Siegel (Vogel) -Öffentl. Best. Verm.-Ing.-

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.02.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, den 13.04.2015 Siegel (Schulz) -Bürgermeister-

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 13.04.2015 Siegel (Schulz) -Bürgermeister-

10. Der Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.04.2015 in Kraft getreten.

Eutin, den 24.04.2015 Siegel (Schulz) -Bürgermeister-

Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin eingesehen werden.

7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 DER STADT EUTIN

für ein Gebiet nordwestlich der Max-Planck-Straße

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
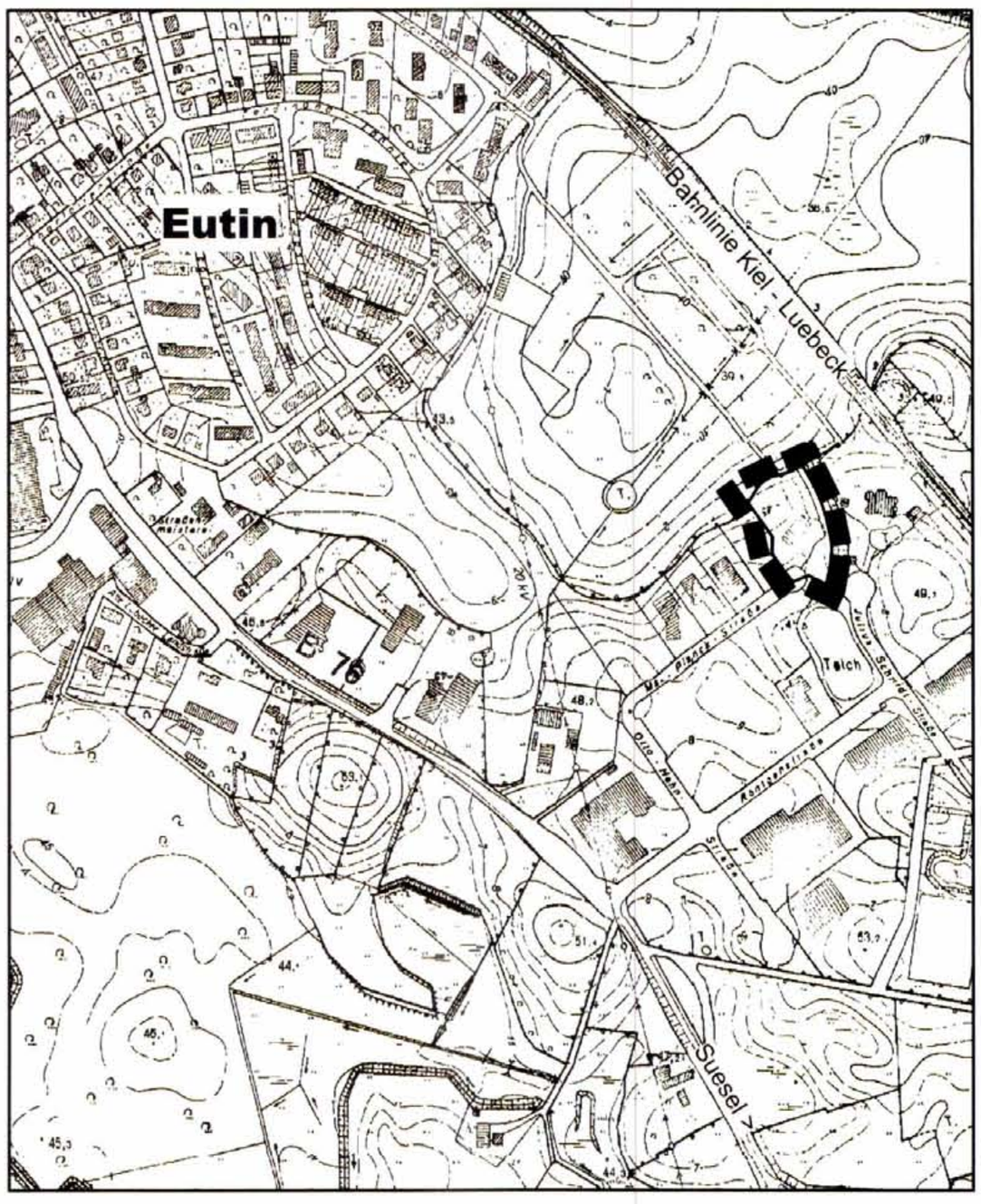
Stand: 25. Februar 2015